

STADT WESENBERG

Landkreis Mecklenburgische Seenplatte

Satzung über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1/94 Mischgebiet „Fischereihof“, Wesenberg (Bebauungsplan der Innenentwicklung)

Begründung zum Bauleitplan (§ 9 Abs. 8 BauGB i.V.m. § 13a BauGB)

INHALTSVERZEICHNIS

- 1.0 Planungsanlass/ Aufstellungsbeschluss
- 2.0 Planungsgrundlagen / Verfahren
- 3.0 Räumlicher Geltungsbereich/ Ausgangsbedingungen
- 4.0 Inhalt der 3.Änderung / Hinweise für die weitere Planung
- 5.0 Verträglichkeitsprüfung für das Europäische Vogelschutzgebiet DE 2642-401
„Müritz-Seenland und Neustrelitzer Kleinseenplatte“ (SPA 21)
 - 5.1 Prüfungsablauf
 - 5.2 Gebietscharakterisierung
 - 5.3 Vorprüfung
 - 5.4 Entbehrlichkeit einer Natura 2000- Verträglichkeits-Hauptprüfung
- 6.0 Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belange
 - 6.1 Rechtliche Grundlagen
 - 6.2 Berücksichtigung der Belange des Artenschutzes in der Bauleitplanung
 - 6.3 In M-V lebende, durch Aufnahme in den Anhang IV der FFH-Richtlinie „streng geschützte,, Pflanzen und Tierarten
 - 6.4 Vorprüfung
 - 6.5 Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung

Erarbeitet im Auftrag und Einvernehmen mit der Stadt Wesenberg über das Amt Meckl. Kleinseenplatte

A&S GmbH Neubrandenburg
architekten . stadtplaner . ingenieure
August-Milarch-Straße 1
17033 Neubrandenburg
Tel.: 0395 581020; Fax.: 0395 5810215
E-Mail: architekt@as-neubrandenburg.de
Internet: www.as-neubrandenburg.de

Bearbeitung:
Dipl.-Ing. R. Nietiedt
Architektin für Stadtplanung
M. Sc. A. Jastrzebska
Landschaftsarchitektin

Planungsstand: Satzungsbeschluss vom 12.04.2018

1.0 Planungsanlass / Aufstellungsbeschluss

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1/94 hat die Stadt Wesenberg in den 90iger Jahren die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die geordnete städtebauliche Entwicklung des zwischen Woblitzsee und B 198 an der östlichen Stadtzufahrt liegenden Gebietes „Fischereihof“ geschaffen, der B-Plan ist im November 1999 in Kraft getreten.

In Anpassung an aktuelle Gegebenheiten wurde im Zuge der Bebauung des Gebietes der Bebauungsplan in 2 Teilflächen geändert.

- Mit der 1. Änderung wurden die Festsetzungen auf Teilflächen beidseitig der Zufahrt zum Fischereihof geändert. Die Festsetzungen über Parkflächen wurden geändert und die Baugrenzen entlang der Straße durchgängig neu vorgegeben. Die 1.Änderung des Bebauungsplanes ist am 15.04.2004 in Kraft getreten.
- Mit der 2. Änderung wurden die Festsetzungen im nördlichen Bereich geändert. Falsche Darstellungen wurden korrigiert sowie Baugrenzen und Parkflächen neu festgesetzt. Die 2. Änderung des Bebauungsplanes ist am 27.08.2006 in Kraft getreten.

Der Betreiber der Anglerpension (Cafe & Ferienwohnungen am Woblitzsee) im Norden des B-Plangebietes beabsichtigt nun ein neues Gebäude (Nebengebäude) auf seinen Flächen zu errichten. Die Wohngenossenschaft Wesenberg möchte auf dem Flurstück 1/11 weitere Wohnhäuser errichten, die über einen Stichweg erschlossen werden sollen.

Zur Herstellung von Baurecht bedarf es jeweils der Änderung des Bebauungsplanes.

Die Stadtvertretung Wesenberg hat am 20.04.2017 beschlossen, dass die Festsetzungen des Bebauungsplanes in einem 3. Verfahren geändert werden sollen.

Ziel und Zweck der 3. Änderung des Bebauungsplanes ist die Schaffung von Baurecht für die geplanten Neubebauungen im Bereich der Angelpension und auf dem Flurstück 1/11.

Das Plangebiet umfasst zwei Teilflächen des B-Plangebietes, die von bebauten Flächen umgeben und Bestandteil des bebauten Siedlungsbereiches Wesenberg sind; die Festsetzungen des Bebauungsplanes sollen infolge notwendiger Anpassungsmaßnahmen geändert werden.

Die Stadtvertretung hat beschlossen, dass die Satzung über die 3.Änderung des B-Planes nach § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs.4 BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung aufgestellt werden soll.

2.0 Planungsgrundlagen / Verfahren

Rechtsgrundlagen:

Rechtsgrundlage für die Aufstellung des Bebauungsplanes ist das Baugesetzbuch. Das Baugesetzbuch wurde i.d.F. der Bekanntmachung vom 03.November 2017 (BGBl. I S. 3634) neu bekannt gemacht.

Hinweis:

Das Verfahren zur Aufstellung der 3.Änderung des B-Planes Nr.1/94 wurde vor Inkrafttreten des BauGB eingeleitet und wird nach den bisher geltenden Vorschriften abgeschlossen.

Gemäß § 13 a BauGB können die Gemeinden Bebauungspläne der Innenentwicklung „für die Wiedernutzbarmachung von Flächen, die Nachverdichtung oder andere Maßnahmen der Innenentwicklung“ im beschleunigten Verfahren aufstellen.

Mit der 3. Änderung des Bebauungsplanes wird Baurecht geschaffen für die Errichtung weiterer Bebauungen im B-Plangebiet (Bebauungsplan der Nachverdichtung).

Ein Bebauungsplan der Innenentwicklung kann nach § 13 a Abs. 1 Satz 2 Nr.1 BauGB aufgestellt werden, wenn in ihm eine zulässige Grundfläche i.S. des § 19 Abs.2 BauNVO festgesetzt wird von weniger als 20.000 m².

Gemäß § 13a Abs.2 Nr.4 BauGB gelten bei Bebauungsplänen mit einer Grundfläche von weniger als 20.000 m² Eingriffe, die aufgrund der Aufstellung zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a Abs.3 Satz 6 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig.

Das Plangebiet umfasst eine Fläche < 20.000m².

Das Verfahren wird nach § 13a Abs.1 Satz 2 Nr.1 BauGB durchgeführt; die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung kommt nicht zum Tragen.

Nach § 13a Abs.2 Nr.1 BauGB gelten im beschleunigten Verfahren die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 BauGB.

Gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB wird von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs.1 und § 4 Abs.1 abgesehen. Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs.4, von dem Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe nach § 3 Abs.2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 Satz 3 und § 10 Abs.4 abgesehen; § 4c (Überwachung) ist nicht anzuwenden.

Nach § 13a Abs.1 Satz 4 BauGB ist die Anwendung des beschleunigten Verfahrens ausgeschlossen, wenn durch den Bebauungsplan die Zulässigkeit von Vorhaben begründet wird, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) oder nach Landesrecht unterliegen.

Die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) oder nach Landesrecht unterliegen, wird durch die geplanten Neubebauungen nicht begründet.

Nach § 13a Abs.1 Satz 5 BauGB ist die Anwendung des beschleunigten Verfahrens ausgeschlossen, wenn Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in §1 Abs.6 Nr.7 Buchstabe b genannten Schutzgüter oder dafür bestehen, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 BImSchG zu beachten sind.

In Nachbarschaft des Plangebietes befindet sich das Europäisches Vogelschutzgebiet DE 2642-401 „Müritz Seenlandschaft und Neustrelitzer Kleinseenplatte“.

Die Änderungsflächen liegen in einem B-Plangebiet, für das das Baurecht bereits hergestellt wurde, bevor die genannten Schutzgebiete in die Liste nach Artikel 4 Abs. 2 Unterabsatz 3 der Richtlinie 92/43/EWG aufgenommen bzw. nach Artikel 4 Abs. 1 und 2 der Richtlinie 79/409/EWG benannt wurden.

Die Änderungsflächen liegen innerhalb des bebauten Siedlungsbereiches.

Es bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass die 3. Änderung des B-Planes geeignet ist, zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Natura 2000-Gebiete zu führen. Eine Beeinträchtigung der in §1 Abs. 6 und 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter ist somit nicht zu erwarten.

Bei der Planung sind Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 BImSchG nicht zu beachten.

Weitere Rechtsgrundlagen für die Aufstellung des Bebauungsplanes sind:

- die Baunutzungsverordnung (BauNVO)
- die Planzeichenverordnung (PlanzV)
- die Landesbauordnung (LBauO) M-V

Kartengrundlage

Katasterkarte, Amt Mecklenburgische Kleinseenplatte vom 24.05.2017.

Raumordnung und Landesplanung

Der Stadt Wesenberg wurde im Regionalen Raumentwicklungsprogramm Mecklenburgische Seenplatte (RREP MS) die Funktion eines Grundzentrums zugeordnet.

Grundzentren der Planungsregion Mecklenburgische Seenplatte sollen die Bevölkerung ihres Nahbereiches mit Leistungen des qualifizierten Grundbedarfs versorgen. Nach Programmsatz 4.1(4)RREP MS ist die Wohnbauflächenentwicklung auf die zentralen Orte und Siedlungsschwerpunkte zu konzentrieren.

Mit der 3.Änderung wird Baurecht geschaffen für weitere bauliche Anlagen, die im Zusammenhang mit den vorhandenen Nutzungen im Mischgebiet „Fischereihof“ stehen. Die 3.Änderung des B-Planes entspricht den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und Landesplanung.

Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan

Die Stadt Wesenberg hat einen Flächennutzungsplan aufgestellt; der Flächennutzungsplan hat in der Fassung der **Neubekanntmachung mit Ablauf des 28. August 2010** Rechtswirksamkeit erlangt. Dieser unterlag bereits zwei weiterer Änderungen, welche den durch die 3. Änderung relevanten Bereich aber nicht betreffen.

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Wesenberg werden für den Geltungsbereich der 3. Änderung des B-Planes Nr.1/94 gemischte Bauflächen (M) dargestellt. Insofern ist festzustellen, dass die zukünftigen Festsetzungen der 3.Änderung des B-Planes Nr. 1/94 aus den Darstellungen des Flächennutzungsplanes entwickelt werden

3.0 Räumlicher Geltungsbereich/ Ausgangsbedingungen

Im Zusammenhang mit der Umsetzung des Bebauungsplanes Mischgebiet Fischereihof wurden die Festsetzungen des Bebauungsplanes bisher in zwei Teilflächen geändert. Es hatte sich herausgestellt, dass die ursprünglich ausgewiesene Vielzahl der Parkflächen nicht benötigt wird und Baufeldausweisungen im Norden einer Korrektur bedurften.

Mit der 1. und 2.Änderung des Bebauungsplanes wurden im Plangebiet auf zwei Teilflächen die Baugrenzen und Ausweisungen von Parkflächen geändert. Für das mit der 1.Änderung des B-Planes parallel an der Zufahrt festgelegte Mischgebiet wurde die GRZ 0,6 bestimmt.

Das Plangebiet des B-Planes Nr.1/94 ist heute im Wesentlichen bebaut; die Bebauungsstrukturen werden von Wohn- und Gewerbenutzungen geprägt. Die verkehrliche Erschließung

erfolgt über die vorhandene öffentliche Straße „Fischereihof“, die bei km 1.176 im Abschnitt 180 linksseitig im Erschließungsbereich der Ortsdurchfahrt Wesenberg an die B 198 anbindet.

- An der Straße zum Fischereihof befinden sich Wohnbebauungen. Östlich der Erschließungsstraße und südlich der vorhandenen Wohnbebauung Nr.7 befinden sich Garagen. Die Wohngenossenschaft Wesenberg beabsichtigt hier weitere Wohnhäuser zu errichten. Am Standort der vorhandenen Garagen ist der Bau von zwei Wohnhäuser in Reihe vorgesehen; die verkehrliche Anbindung der in zweiter Reihe geplanten Bebauung ist über einen 3m breiten privaten Stichweg geplant. Mit der 3.Änderung soll das Baurecht für die Errichtung der geplanten Wohnbebauungen hergestellt werden.
- Im Norden des B-Plangebietes befindet sich die Anglerpension (Cafe & Ferienwohnungen am Woblitzsee). Der Betreiber der Anglerpension beabsichtigt auf seinen Flächen eine ergänzende Bebauung. Im Zusammenhang mit der vorhandenen Beherbergungsnutzung werden Lageräume und Räume für sportliche Betätigungen benötigt. Im Bereich der Grünflächen an der Grenze zur Fischerei (auf dem Flurstück 1/37) ist die Errichtung eines Nebengebäudes in den Abmessungen 9m x 11,5m vorgesehen. Außerdem wurde festgestellt, dass die mit der 2.Änderung vorgegebene Anordnung der Parkflächen nicht den tatsächlichen Gegebenheiten entspricht. Die Stellflächen befinden sich aktuell an der Grenze zum Fischerhof.

Mit der 3.Änderung soll das Baurecht für die Errichtung des Nebengebäudes hergestellt und die Anordnung der Stellflächen korrigiert werden.

Die geplanten Vorhaben umfassen somit im Einzelnen

1. Teilflächen des Geltungsbereichs der 1.Änderung sowie der rechtskräftigen Satzung über den Bebauungsplan Nr.1/94.
 2. Teilflächen des Geltungsbereichs der 2.Änderung des Bebauungsplanes und
- Die Änderungsflächen sind in der Planzeichnung (im Übersichtsblatt) gekennzeichnet.

Das Plangebiet der 3.Änderung des Bebauungsplanes umfasst im Einzelnen folgende Teilgebiete/ Flurstücke bzw. Teilflächen der Flurstücke:

- Änderungsfläche 1: Teilflächen des Flurstücks 1/11 (Eigentümer WGW) mit einer Fläche von ca. 0,19 ha
- Änderungsfläche 2: Flurstück 1/37 und Teilflächen der Flurstücke 1/36 und 1/38 (Eigentümer Betreiber der Anglerpension) sowie Teilflächen der Flurstücke 1/39 und 1/40 (öffentliche Verkehrsflächen) mit einer Fläche von ca. 0,15 ha

Die Änderungsfläche 1 wird im Norden, Westen und Süden von vorhandenen Bebauungen und im Osten von Grünflächen begrenzt. Die Änderungsfläche 1 umfasst im Wesentlichen bebaute und versiegelte Flächen; am östlichen Rand werden geringfügig private Grünflächen mit einbezogen.

Die Änderungsfläche 2 wird begrenzt:

- im Norden vom Woblitzsee
- im Westen vom Fischerhof
- im Süden und Osten von vorhandenen bebauten Flächen.

Die Änderungsfläche 2 umfasst Grün- und Verkehrsflächen. Im Uferbereich und auf der vorhandenen Grünfläche westlich der Pension befinden sich gesetzlich geschützte Bäume und weitere Gehölze, die erhalten bleiben.

Die Änderungsfläche 2 befindet sich am rechten Ufer der Oberen-Havel-Wasserstraße bei km 82,7, speziell am Woblitzsee. Der See bzw. die Obere-Havel-Wasserstraße ist nach Anlage 1 zum Bundeswasserstraßengesetz eine dem allgemeinen Verkehr dienende **Binnenwasserstraße** des Bundes, die von der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes verwaltet und unterhalten wird. Die Wasserflächen sind von der Planung nicht betroffen. Die Änderungsfläche 2 befindet sich im **50m Gewässerschutzstreifen** zum Woblitzsee.

Das Plangebiet befindet sich außerhalb der Trinkwasserschutzzonen der Versorgungsbrunnen des Wasserzweckverbandes Strelitz. Das Plangebiet ist stadtechnisch erschlossen. Die Ver- und Entsorgungsanlagen befinden sich innerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen. Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind im Plangebiet keine Bodendenkmale bekannt; im angrenzenden Bereich jedoch befindet sich ein Bodendenkmal (Farbe BLAU). Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind im Plangebiet keine Altlasten bekannt. In Nachbarschaft des Plangebietes befinden sich Waldflächen (Kommunalwald auf dem Flurstück 8/13). Die Änderungsflächen liegen außerhalb des 30 m Waldabstandes.

4.0 Inhalt der 3. Änderung / Hinweise für die weitere Planung

Planungsziel der 3.Änderung des Bebauungsplanes ist die Herstellung von Baurecht für die Errichtung der geplanten Bauungen auf 2 Teilflächen des B-Plangebietes Nr.1/94 „Mischgebiet Fischereihof“ in Wesenberg.

Änderungsfläche 1

Im Geltungsbereich der Änderungsfläche 1 ist die Errichtung von 2 Wohnhäuser, angeordnet in Reihe zur Erschließungsstraße, geplant. Lt. rechtskräftiger Satzung über die 1. Änderung des B-Planes war eine Bebauung entlang der Zufahrtsstraße vorgesehen (Ausweisung des Baufeldes mit einer Bebauungstiefe von 26 m zum Straßenflurstück).

Mit der 3. Änderung des Bebauungsplanes werden die Baugrenzen des Mischgebietes neu festgelegt und an der südlichen Grenze des Flurstück 1/5 (Wohnbebauung Nr.7) der geplante private Weg berücksichtigt.

- Im Bebauungsplan werden private Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung (Zweckbestimmung: Anliegerweg) festgesetzt. Der Weg dient der Erschließung der geplanten Bebauung in zweiter Reihe und der Erschließung der hinteren Grundstücksflächen des Flurstücks 1/11.
- Das Baufeld des Mischgebietes wird in seinen Ausgrenzungen zur Erschließungsstraße mit 3m neu festgelegt; als hintere Baugrenze wird die Flucht des letzten vorhandenen Nebengebäudes auf dem Flurstück 2/10 (östliche Fassade des Gebäudes) festgelegt. Geringfügig ist die Inanspruchnahme von im rechtskräftigen Bebauungsplan festgesetzten Grünflächen, die zusätzlich mit einer T-Linien (Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft) umgrenzt sind, erforderlich. Mit der 3. Änderung werden die östlich des Baufeldes liegenden Randflächen weiterhin als „private Grünflächen“ festgesetzt; die Umgrenzung mit der T-Linie wird nicht übernommen.

Für das Mischgebiet bleiben ansonsten die Plan- und Textlichen Festsetzungen der rechtskräftigen Satzung über den B-Plan Nr.1/94 verbindlich.

Folgende Festsetzungen werden in die Planzeichnung mit übertragen:

- offene Bauweise,
- max. 2 Vollgeschosse zulässig,
- GRZ 0,6.

Die Festsetzungen zur Traufhöhe werden nicht mit übernommen, da die Übernahme der Festsetzung TH=12m über Oberkante Gelände nicht rechtseindeutig ist. Die Festsetzung „zwei Vollgeschossen zulässig“ wird im Übrigen auch als ausreichend angesehen.

Durch die WG wird die Errichtung eines Walmdaches in Erwägung gezogen; in Nachbarschaft der Änderungsflächen sind bereits Walmdächer vorhanden.

Die örtlichen Bauvorschriften werden um folgende Festlegung ergänzt:

Im Geltungsbereich der Änderungsfläche 1 sind auch Walmdächer zulässig.

Änderungsfläche 2

Im Geltungsbereich der Änderungsfläche 2 beabsichtigt der Betreiber der Anglerpension die Errichtung eines Nebengebäudes; die Flächen sind in der rechtskräftigen Satzung als Grünflächen überplant worden und zusätzlich mit dem Planzeichen „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft“ umgrenzt. In Sichtachse der Zufahrtsstraße wurden Parkflächen angeordnet.

Mit der 3.Änderung des Bebauungsplanes wird die Anordnung der Parkflächen korrigiert und den aktuellen Gegebenheiten angepasst (Anordnung an der Grenze zum Flurstück 1/14).

Innerhalb der Grünflächen auf dem Flurstück 1/37 wird ein Baufeld für die Errichtung des geplanten Nebengebäudes an der Grenze zum Flurstück 1/37 ausgewiesen. Die Umgrenzung der „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft“ wird geändert; die Parkflächen und das Nebengebäudes werden ausgegrenzt.

Für den Geltungsbereich der 2.Änderungsfläche gilt ebenfalls, dass die Plan- und Textlichen Festsetzungen der rechtskräftigen Satzung über den B-Plan Nr.1/94 weiterhin verbindlich bleiben.

Mit Ausweisung des Baufeldes ist der bebaubare Bereich innerhalb der Grünfläche verbindlich vorgegeben. Die Zulässigkeit (Art und Maß der baulichen Nutzung) wird wie folgt bestimmt:

In der Planzeichnung wird das Baufeld als „Nebengebäude zur Anglerpension“ beschriftet und die offene Bauweise sowie die Zahl der Vollgeschosse „ein Vollgeschoss zulässig“ festgesetzt.

Im Text Teil B werden folgende Festsetzungen mit aufgenommen:

Im Nebengebäude zur Anglerpension (Änderungsfläche 2) sind folgende Nutzungen zulässig:

- *Abstellräume für Zubehör der Anglerpension*
- *Aufenthalts- und sportlichen Zwecken dienende Räume*

Die Grundfläche des Nebengebäudes beträgt max. 110m².

Im Rahmen der Aufstellung der 3.Änderung des Bebauungsplanes sind die **artenschutzrechtlichen Belange** zu berücksichtigen. In die Satzung über die 3. Änderung des Bebauungsplanes wird folgende Festsetzung neu mit aufgenommen:

Die Baufeldfreimachung / Umsetzung der Baumaßnahmen ist außerhalb der Hauptbrutzeit (15.März bis 15.Juli) durchzuführen.

Hinweise für die weitere Planung:

Im Rahmen der Beteiligung zum Entwurf wurden in den Stellungnahmen folgende Hinweise vorgetragen, die im Rahmen der weiteren Planung und Umsetzung der Vorhaben zu beachten sind:

Zur stadttechnischen Erschließung

Die vorhandenen Anlagen der Ver- und Entsorger (Telekom, E.DIS AG, WZV Strelitz) sind im Bestand zu berücksichtigen; die Hinweise, Vorschriften und Anordnung der Versorger sind zu beachten. Die stadttechnische Erschließung der neuen Gebäude ist rechtzeitig zu beantragen und mit den Versorgern abzustimmen.

Es besteht Anschluss- und Benutzungszwang zum Anschluss an die öffentlichen Wasserver- und Schmutzwasserentsorgung. Anschlussanträge sind rechtzeitig zu stellen.

Lt. der Wasser- und Abwasserabgabengesetz unterliegt das Plangebiet der Beitragspflicht. Im Bereich der Änderungsfläche 1 ist die Erschließung über private Verkehrsflächen geplant. Zugunsten des WZV Strelitz sind hier im Grundbuch beschränkte persönliche Dienstbarkeiten (Leitungsrechte) einzutragen.

Landkreis MSE untere Denkmalschutzbehörde

In Nachbarschaft der Änderungsflächen sind Bodendenkmale bekannt. Folgender Hinweis ist zu beachten.

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG M-V die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

Landkreis MSE untere Naturschutzbehörde

Die Änderungsfläche 2 befindet sich im 50m Gewässerschutzstreifen zum Woblitzsee. Nach § 29 Abs. 1 NatSchAG M-V dürfen bauliche Anlagen an Gewässern I. Ordnung sowie an Seen und Teichen mit einer Größe von 1 ha und mehr in einem Abstand von 50m Metern land- und gewässerwärts von der Mittellinie an gerechnet nicht errichtet oder wesentlich geändert werden.

Die Ausnahmegenehmigung nach § 29 Abs. 3 Ziffer 4 NatSchAG M-V wurde beantragt.

StALU Mecklenburgische Seenplatte

Eingriffe in die Uferbereiche sind zu unterlassen; bestehende Einzelgehölze im Uferbereich des Sees, insbesondere auf dem Flurstück 1/36 (Flur 6, Gem. Wesenberg) sind zu erhalten. Anfallende Abfälle sind ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten (§ 7 KrWG) oder, soweit eine Verwertung technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist, unter Wahrung des Wohls der Allgemeinheit zu beseitigen (§ 15 KrWG).

Landkreis MSE Boden-/ Abfallbehörde

Gemäß § 1 LBodSchG M-V ist grundsätzlich mit Boden sparsam umzugehen.

Im Rahmen der Projekt- und Planungsvorbereitung sollte eine bodenkundliche Fachplanung (bodenkundliche Baubegleitung BBG) durch bodenkundlich ausgebildetes Personal mit einer entsprechenden beruflichen Qualifikation in Erwägung gezogen werden.

Als Grundlage zur Erarbeitung der Planungsunterlagen ist das BVB-Merkblatt Band 2 „Bodenkundliche Baubegleitung BBG“ heranzuziehen; die Unterlagen sollten der unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises MSE zur Abstimmung vorgelegt werden.

Falls bei Erdaufschlüssen Anzeichen von schädlichen Bodenverfärbungen (z.B. abartiger Geruch, anormale Färbung, Austritt, verunreinigter Flüssigkeit, Reste alter Ablagerungen) auftreten, ist das Umweltamt des Landkrieses MSE umgehend zu informieren.

5.0 Verträglichkeitsprüfung für das Europäische Vogelschutzgebiet DE 2642-401 „Müritz-Seenland und Neustrelitzer Kleinseenplatte“

5.1 Prüfungsablauf

Die Stadt Wesenberg grenzt in Norden und Osten unmittelbar an das Europäische Vogelschutzgebiet DE 2642-401 „Müritz-Seenland und Neustrelitzer Kleinseenplatte“ (SPA 21). Der Mindestabstand der Änderungsfläche 1 beträgt in Nordosten ca. 70 m und die Änderungsfläche 2 grenzt in Norden unmittelbar an das Europäische Vogelschutzgebiet. Das Schutzgebiet ist Teil des Europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“.

Gemäß § 34 und 36 BNatSchG sind Projekte und Pläne vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebietes zu überprüfen, wenn sie geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen.

Ergibt die Prüfung, dass ein Plan zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, ist es unzulässig (§ 34 Abs. 2 BNatSchG).

Bei der Prüfung von Planungen nach § 34 BNatSchG lassen sich folgende Schritte unterscheiden:

- Vorprüfung: Prüfung, ob eine Handlung i. S. des § 10 Abs. 1 Nr. 12 BNatSchG vorliegt, die ggf. im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten eine erhebliche Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes verursachen können
- Hauptprüfung: Verträglichkeitsprüfung bezogen auf die für die konkreten Erhaltungsziele und Schutzzwecke für das Natura 2000-Gebiet maßgeblichen Bestandteile
- Prüfung der Zulässigkeit von Ausnahmen: Alternativenprüfung, zwingende Gründe des öffentlichen Interesses, Kohärenzausgleich.

Die Prüfung ist nach dem Ablaufschema in Anlage 4 des Erlasses vom 16.07.02 "Hinweise zur Anwendung der §§ 18 und 28 des Landesnaturschutzgesetzes und der §§ 32 bis 38 des Bundesnaturschutzgesetzes in MV", zuletzt geändert durch Erlass vom 31.08.2004 durchzuführen.

Die dem ersten Schritt nach diesem Schema zu Grunde liegende Definition des Begriffs Projekte gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 11 BNatSchG i. d. F. vom 25.03.2003 wurde mit dem Ersten Gesetz zur Änderung des BNatSchG vom 12.12.2007 aufgehoben.

Entsprechend der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes (Urteil vom 07.09.2004 in der Rechtssache C-127/02) ist der Vorhabenbegriff des UVP-Rechts maßgeblicher Anhaltspunkt für die Auslegung und Anwendung des Projektbegriffs (s. § 2 Abs. 2 UVPG). Unter diesen fallen die Errichtung oder Änderung von baulichen oder sonstigen Anlagen sowie die Durchführung einer sonstigen in Natur und Landschaft eingreifenden Maßnahme nach Maßgabe der Anlage 1 UVPG.

Die Verträglichkeitsprüfung erfolgt integriert in das Aufstellungsverfahren für den Bebauungsplan. Die Entscheidung über das Vorliegen eines Planes, der geeignet ist, ein Natura 2000-Gebiet erheblich beeinträchtigen zu können (Vorprüfung) und über die Zulässigkeit des Planes im Rahmen der Hauptprüfung einschließlich der Entscheidung über

die Zulassung im Wege der Ausnahme und der Entscheidung über den erforderlichen Kohärenzausgleich trifft bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes die Gemeinde.

5.2 Gebietscharakterisierung

Das Vogelschutzgebiet mit einer Fläche von 45.900 ha umfasst die Müritzseenplatte mit breiten Schilf-Röhrichten und weiträumigen Misch- und Nadelforsten in den Sandergebieten. Es weist einen hohen Anteil an Waldseen, Bruchwäldern, Waldmooren und Seggenrieden, weiterhin auch Heidestandorte sowie offene Feldmark auf. Das Schutzgebiet wird geprägt durch weichselglaziale Seenbildung innerhalb flachwelliger Grundmoränen im Westen und ausgeprägte Sanderflächen in Osten.

Im SPA 21 kommen folgende Lebensraumklassen vor:

- 24 % Binnengewässer (stehend und fließend)
- 18 % anderes Ackerland
- 1 % Trockenrasen, Steppen
- 10 % Feuchtes und mesophiles Grünland
- 2 % Moore, Sümpfe, Uferbewuchs
- 12 % Laubwald
- 27 % Nadelwald
- 1 % Heide, Gestrüpp

Traditionelle Nutzungen sind die Fischerei auf den Großseen sowie Forstwirtschaft innerhalb der östlichen Waldareale und großflächiger Ackeranbau im Westen.

Schutzstatus

Das SPA 21 „Müritz-Seenland und Neustrelitzer Kleinseenplatte“ umfasst u. a. folgende Schutzgebiete:

- LSG „Mecklenburger Großseenland“
- NSG „Großer Schwerin mit Steinhorn“
- FFH-Gebiet „Müritz“.

Auf Grund der Vogelschutzrichtlinie (VRL) sollen die Lebensräume und Brutstätten der in Anhang I der VRL aufgeführten wild lebenden Europäischen Vogelarten und die Vermehrungs-, Mauser- und Überwinterungsgebiete auch der nicht im Anhang I aufgeführten regelmäßig auftretenden Zugvögel geschützt werden.

Die Abkürzung SPA bedeutet Special Protection Area, d.h. Gebiet im Sinne des Artikels 4 Abs. 1 und 2 der VRL bzw. Europäisches Vogelschutzgebiet.

Der Schutzzweck der Europäischen Vogelschutzgebiete besteht im Schutz der wild lebenden Vogelarten sowie ihrer Lebensräume. Das Erhaltungsziel ist die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der maßgeblichen Gebietsbestandteile.

Die Vogelschutzgebietslandesverordnung (VSGLVO M-V) setzt für das SPA 21 48 folgend aufgelistete Vogelarten und die hierfür erforderlichen Lebensraumelemente als maßgebliche Gebietsbestandteile fest:

Bekassine	<i>Gallinago gallinago</i>	Rohrdommel	<i>Botaurus stellaris</i>
Blässgans	<i>Anser albifrons</i>	Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>
Blässhuhn	<i>Fulica atra</i>	Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>
Blaukehlchen	<i>Luscinia svecica</i>	Saatgans	<i>Anser fabalis</i>

Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	Schnatterente	<i>Anas strepera</i>
Fischadler	<i>Pandion haliaetus</i>	Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>
Flusseeschwalbe	<i>Sterna hirundo</i>	Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>
Gänsesäger	<i>Mergus merganser</i>	Schwarzstorch	<i>Ciconia nigra</i>
Graugans	<i>Anser anser</i>	Seeadler	<i>Haliaeetus albicilla</i>
Haubentaucher	<i>Podiceps cristatus</i>	Silberreiher	<i>Egretta alba</i>
Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>	Singschwan	<i>Cygnus cygnus</i>
Kolbenente	<i>Netta rufina</i>	Sperbergrasmücke	<i>Sylvia nisoria</i>
Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo</i>	Tafelente	<i>Aythya ferina</i>
Kornweihe	<i>Circus cyaneus</i>	Trauerseeschwalbe	<i>Chlidonias niger</i>
Kranich	<i>Grus grus</i>	Tüpfelsumpfhuhn	<i>Porzana porzana</i>
Krickente	<i>Anas crecca</i>	Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>
Lachmöwe	<i>Larus ridibundus</i>	Wachtelkönig	<i>Crex crex</i>
Löffelente	<i>Anas clypeata</i>	Wanderfalke	<i>Falco peregrinus</i>
Mittelspecht	<i>Dendrocopos medius</i>	Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>
Ortolan	<i>Emberiza hortulana</i>	Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>
Raubwürger	<i>Lanius excubitor</i>	Ziegenmelker	<i>Caprimulgus europaeus</i>
Raufußkauz	<i>Aegolius funereus</i>	Zwerggans	<i>Anser erythropus</i>
Reihernte	<i>Aythya fuligula</i>	Zwergschnäpper	<i>Ficedula parva</i>

Das Plangebiet der 3. Änderung des Bebauungsplanes hat keine signifikante Bedeutung für rastende und überwinterte Wat- und Wasservögel.

Die Schutzerfordernisse des Gebietes werden wie folgt definiert:

- Erhaltung und Entwicklung von störungsarmen Wäldern mit angemessenen Altholzanteilen für störungsempfindliche Großvogelarten sowie Höhlenbrüter
- Sicherung und Entwicklung von unterholz- und baumartenreichen, störungsarmen Altholzbeständen für Greifvögel, Höhlen- und Waldbrüter
- Erhaltung bzw. Entwicklung vertikal reich strukturierter Wälder (insbesondere Nadelwälder) mit hohen Altholzanteilen (hier lockere Bestände, die von Dickungen unterbrochen sind) in ungestörten Räumen für Höhlenbrüter und Eulen
- Erhaltung bzw. Wiederherstellung von intakten Waldmooren und –sümpfen insbesondere für Kraniche
- Erhaltung störungsarmer Moore und Sümpfe (Wasserstand >20 cm, ggf. Wiederherstellung solcher Wasserstände) insbesondere für Großvogelarten, Wat- und Wasservögel
- Erhaltung möglichst langer störungsarmer Uferlinien und möglichst großer störungsfreier Wasserflächen sowie eines störungsarmen Luftraumes für Wasservögel, Röhrichtbrüter und Großvogelarten (Greifvögel, Kranich)
- Erhaltung großer unzerschnittener und störungsarmer Land- und Wasserflächen für störungsempfindliche Großvogelarten und Wasservögel
- Erhaltung der Wasserröhrichte für Röhrichtbrüter und Wasservögel
- Erhaltung von Flachwasserzonen mit ausgeprägter Submersvegetation und Erhaltung der dazu erforderlichen Wasserqualität für Wasservögel und Seeschwalben
- Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines Gewässerzustandes, der nachhaltig eine für fischfressende Vogelarten optimale Fischreproduktion ermöglicht und die Verfügbarkeit der Nahrungstiere sichert
- Erhaltung gut durchlichteter Wasserkörper mit ungestörter Sedimentbildung und Ausbildung reichhaltigen Nahrungsgrundlage für Wasservögel

- Erhalt bzw. Wiederherstellung ausgedehnter Seggen-Riede und Schilf-Röhrichte durch Sicherung dauerhaft hoher Grundwasserstände für Röhrichtbrüter, Greifvögel und Kraniche
- Erhalt bzw. Entwicklung von strukturreichen Ackerlandschaften mit einem hohen Anteil an naturnahen Ackerbegleitbiotopen (z.B. Wegraine, Sölle, Seggen-Riede, Feldgehölze, Hecken etc.) für Greifvögel, Kraniche, Höhlen-, Hecken-, Gebüsch- und Bodenbrüter
- Erhalt von insektenreichen Offenlandbereichen auf Sandböden für Großvogelarten, Hecken-, Gebüsch- und Bodenbrüter
- Erhalt des Strukturreichtums in Feuchtlebensräumen (z.B. Gebüschgruppen, Staudenfluren, Erlenbruchwälder in Niedermoorbereichen) u.a. für Gebüsch-, Hecken- und Höhlenbrüter
- Erhalt bzw. Wiederherstellung natürlicher und naturnaher Fließgewässerstrecken durch Erhalt und Förderung der Gewässerdynamik (Mäander- und Kolkbildung, Uferabbrüche, Steilwände etc.) u.a. für Eisvogel
- Erhalt bzw. Wiederherstellung der natürlichen Überflutungsdynamik für Wat- und Wasservögel, Wiesenbrüter und Großvogelarten
- Erhalt von störungsarmen Grünlandflächen in unmittelbarem Umfeld von Gänserastplätzen

Der Standard-Datenbogen (letzte Aktualisierung 06.2014) nennt folgende Nutzungen innerhalb des Gebietes mit starken negativen Auswirkungen auf das Gebiet:

- Sport und Freizeit (outdoor Aktivitäten)
- Wassersport

Negative Auswirkungen mit mittlerem bzw. geringem Einfluss sind durch folgende Tätigkeiten im Gebiet zu erwarten:

- Änderung der Nutzungsart/Intensität
- Düngung
- Forstwirtschaftliche Nutzung
- Fuß- und Radwege (inkl. ungeteeter Waldwege)
- Fischerei, Jagd, Entnahme von Arten

Einflüsse und Nutzungen außerhalb des Gebietes sowie Einflussfaktoren für die Verletzlichkeit sind nicht aufgeführt.

5.3 Vorprüfung

1. Feststellung, ob der Plan die Kriterien für ein Vorhaben nach § 2 Abs. 2 UVPG erfüllt

- a) Feststellung, ob es sich um die Errichtung, die Änderung und den Betrieb von baulichen und sonstigen Anlagen handelt (§ 2 Abs. 2 Nr. 1a, 1b, 2a und 2b und Anlage 1 UVPG)

Im Plangebiet wird die Errichtung von baulichen Anlagen zugelassen. Die geplanten Bebauungen innerhalb der Änderungsflächen gehören jedoch nicht zu den UVP-pflichtigen Vorhaben gemäß Anlage 1 UVPG und Anlage 1 Landes-UVP-Gesetz. Die Kriterien nach § 2 Abs. 2 Nr. 1a, 1b, 2a und 2b sowie Anlage 1 UVPG werden somit nicht erfüllt.

b) Feststellung, ob es sich um die Durchführung einer sonstigen in Natur und Landschaft eingreifenden Maßnahme handelt (§ 2 Abs. 2 Nr. 1c und 2c UVPG)

Eingriffe in Natur und Landschaft sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

Die 3. Änderung des Bebauungsplanes soll die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von 2 Wohnhäusern innerhalb der Änderungsfläche 1 und einem Nebengebäude innerhalb der Änderungsfläche 2 schaffen. Die 3. Änderung des Bebauungsplanes wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB aufgestellt. Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 4 gelten bei einer Größe der Grundfläche von weniger als 20.000 m² Eingriffe, die auf Grund der Aufstellung des Bebauungsplanes zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 5 vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Das geplante Vorhaben stellt somit keinen Eingriff in Natur und Landschaft gemäß §12 NatSchAG M-V dar.

Das geplante Vorhaben erfüllt keines der Kriterien für den Vorhabenbegriff nach § 2 Abs. 2 UVPG. Somit ist die Planung nicht geeignet, gegebenenfalls im Zusammenwirken mit anderen Handlungen eine erhebliche Beeinträchtigung des Natura 2000-Gebietes DE 2642-401 „Müritz-Seenland und Neustrelitzer Kleinseenplatte“ herbeizuführen.

Die weiteren Prüfungsschritte können daher entfallen.

Die anthropogen vorbelasteten Flächen innerhalb der bebauten Ortslage haben keine signifikante Bedeutung als Nahrungs- und Ruhegebiete für rastende und überwinternde Wat- und Wasservögel. Der Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1/94 liegt außerhalb der Kernbereiche der landschaftlichen Freiräume.

In der Regel ist eine Planung dieser Art geeignet, eine erhebliche Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes herbeizuführen.

Als Vermeidungsgrundsatz ist zu beachten, dass die im Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1/94 stehenden Bäume und Gehölze zu erhalten und vor jeglichen Beschädigungen zu schützen sind.

5.4 Entbehrlichkeit einer Natura 2000- Verträglichkeits-Hauptprüfung

Gemäß § 1a Abs. 4 BauGB in Verbindung mit den §§ 32 bis 36 BNatSchG und dem Erlass vom 16.07.2002, zuletzt geändert durch Erlass vom 31.08.2004, wurde seitens der Stadt Wesenberg geprüft, ob durch die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1/94 das SPA-Gebiet DE2642-401 „Müritz-Seenland und Neustrelitzer Kleinseenplatte“ in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigt werden kann.

Im Ergebnis der Vorprüfung wurde seitens der Stadt Wesenberg festgestellt, dass die Errichtung von 2 Wohnhäuser innerhalb der Änderungsfläche 1 und von einem Nebengebäude innerhalb der Änderungsfläche 2 nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen wird.

6.0 Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belange

6.1 Rechtliche Grundlagen

Das Bundesnaturschutzgesetz regelt im Kapitel 5 den Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten. Der Artenschutz umfasst u.a. den Schutz der Tiere und Pflanzen sowie ihrer Lebensstätten und Biotope durch den Menschen.

Von besonderer Bedeutung sind die Vorschriften für besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten. Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten die o.g. Zugriffsverbote für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben.

Sie gelten nur für die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie für die Europäischen Vogelarten.

Bezüglich der **Tierarten** nach Anhang IV a) FFH-RL sowie der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 VRL ist zu unterscheiden zwischen

- Schädigungsverbot: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen

und

- Störungsverbot: Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Bezüglich der **Pflanzenarten** nach Anhang IV b) FFH-RL ist das Schädigungsverbot zu beachten. Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen.

Von den Verboten des § 44 kann unter bestimmten Bedingungen eine Ausnahme (§ 45) gewährt werden.

Die für die Belange des Artenschutzes zuständige Behörde ist die untere Naturschutzbehörde, d. h. der Landkreis.

6.2 Berücksichtigung der Belange des Artenschutzes in der Bauleitplanung

Ein Bebauungsplan ist unwirksam, wenn seiner Umsetzung dauerhaft zwingende Vollzugshindernisse entgegenstehen. Derartige Vollzugshindernisse können sich aus den artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 Abs. 1 und 67 BNatSchG ergeben. Daher muss die planende Gemeinde die artenschutzrechtlichen Verbote aus § 44 Abs. 1 BNatSchG in ihre bauleitplanerischen Überlegungen einbeziehen.

Um nicht die Planrechtfertigung nach § 1 Abs. 3 BauGB durch „Vollzugsunfähigkeit“ zu verlieren, muss die Gemeinde bei der Planaufstellung vorausschauend ermitteln und bewerten, ob die vorgesehenen planerischen Festsetzungen einen artenschutzrechtlichen Konflikt entstehen lassen können, der die Vollzugsfähigkeit dauerhaft unmöglich erscheinen lässt.

Diese Gefahr besteht nur dann, wenn die geplanten Maßnahmen bzw. ihre mittelbaren bauanlagen- bzw. betriebsbedingten Wirkungen und der Lebensbereich von durch Aufnahme in den Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützten Arten sich überschneiden. Die in Punkt 6.3 folgende Auflistung enthält die 56 in M-V vorkommenden Pflanzen- und Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.

Um eine schnelle Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange sicherzustellen, sollte ein eigenständiger artenschutzrechtlicher Fachbeitrag als Bestandteil der Umweltprüfung erarbeitet werden. In diesem Fachbeitrag sind zuerst mit Begründung anhand der Lebensraumsansprüche die durch Aufnahme in den Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützten Arten zu selektieren, die im Plangebiet mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht vorkommen (Vorprüfung).

Sollten Arten verbleiben, die im Gebiet vorkommen könnten, so ist für diese primär zu prüfen, ob die geplanten Nutzungen bzw. die diese Nutzungen vorbereitenden Handlungen geeignet sind, diesen Arten gegenüber Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG auszulösen (Hauptprüfung).

Das Ergebnis dieser Prüfung ist im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag darzustellen. Wenn sich herausstellen sollte, dass Verbotstatbestände betroffen sind, die einer Ausnahme nach § 45 BNatSchG bedürfen, so ist ein Antrag auf Inaussichtstellung einer Ausnahme nach § 45 BNatSchG beim Landkreis Mecklenburgische Seenplatte zu stellen.

6.3 In Mecklenburg-Vorpommern lebende, durch Aufnahme in den Anhang IV der FFH-Richtlinie „streng geschützte“ Pflanzen und Tierarten

Gruppe	wiss. Artname	dt. Artname
Gefäßpflanzen	<i>Angelica palustris</i>	Sumpf-Engelwurz
Gefäßpflanzen	<i>Apium repens</i>	Kriechender Scheiberich, -Sellerie
Gefäßpflanzen	<i>Cypripedium calceolus</i>	Frauenschuh
Gefäßpflanzen	<i>Jurinea cyanooides</i>	Sand-Silberscharte
Gefäßpflanzen	<i>Liparis loeselii</i>	Sumpf-Glanzkraut, Torf-Glanzkraus
Gefäßpflanzen	<i>Luronium natans</i>	Schwimmendes Froschkraut
Weichtiere	<i>Anisus vorticulus</i>	Zierliche Tellerschnecke
Weichtiere	<i>Unio crassus</i>	Gemeine Flussmuschel
Libellen	<i>Aeshna viridis</i>	Grüne Mosaikjungfer
Libellen	<i>Gomphus flavipes</i>	Asiatische Keiljungfer
Libellen	<i>Leucorrhinia albifrons</i>	Östliche Moosjungfer
Libellen	<i>Leucorrhinia caudalis</i>	Zierliche Moosjungfer

Libellen	<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	Große Moosjungfer
Libellen	<i>Sympecma paedisca</i>	Sibirische Winterlibelle
Käfer	<i>Cerambyx cerdo</i>	Heldbock
Käfer	<i>Dytiscus latissimus</i>	Breitrand
Käfer	<i>Graphoderus bilineatus</i>	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer
Käfer	<i>Osmoderma eremita</i>	Eremit, Juchtenkäfer
Falter	<i>Lycaena dispar</i>	Großer Feuerfalter
Falter	<i>Lycaena helle</i>	Blauschillernder Feuerfalter
Falter	<i>Proserpinus proserpina</i>	Nachtkerzenschwärmer
Fische	<i>Acipenser sturio</i>	Europäischer Stör
Lurche	<i>Bombina bombina</i>	Rotbauchunke
Lurche	<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte
Lurche	<i>Bufo viridis</i>	Wechselkröte
Lurche	<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch
Lurche	<i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauchkröte
Lurche	<i>Rana arvalis</i>	Moorfrosch
Lurche	<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch
Lurche	<i>Rana lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch
Lurche	<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch
Kriechtiere	<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter
Kriechtiere	<i>Emys orbicularis</i>	Europäische Sumpfschildkröte
Kriechtiere	<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse
Meeressäuger	<i>Phocoena phocoena</i>	Schweinswal
Fledermäuse	<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus
Fledermäuse	<i>Eptesicus nilssonii</i>	Nordfledermaus
Fledermäuse	<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügel-Fledermaus
Fledermäuse	<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus
Fledermäuse	<i>Myotis dasycneme</i>	Teichfledermaus
Fledermäuse	<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus
Fledermäuse	<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr
Fledermäuse	<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus
Fledermäuse	<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus
Fledermäuse	<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler
Fledermäuse	<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler
Fledermäuse	<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhhaufledermaus
Fledermäuse	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus
Fledermäuse	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus
Fledermäuse	<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr
Fledermäuse	<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr
Fledermäuse	<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifarb-Fledermaus
Landsäuger	<i>Canis lupus</i>	Wolf
Landsäuger	<i>Castor fiber</i>	Biber
Landsäuger	<i>Lutra lutra</i>	Fischotter
Landsäuger	<i>Muscardinus avellanarius</i>	Haselmaus

6.4 Vorprüfung

Die Stadt Wesenberg hat sich im Rahmen der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1/94 mit den Belangen des Artenschutzes, insbesondere mit den Vorschriften für besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten auseinandergesetzt.

Zunächst wurden die Lebensraumsprüche und Gefährdungsursachen der in der obigen Liste aufgeführten Pflanzen- und Tierarten ermittelt und den Standortverhältnissen und den Biotoptypen des Plangebietes sowie den Auswirkungen der Planung gegenüber gestellt.

Gefäßpflanzen

Die Pflanzenarten sind entweder auf besonders feuchte oder besonders trockene Standorte angewiesen.

Der Sumpf-Engelwurz bevorzugt nährstoffreiche, besonnte bis schwach beschattete, nasse, auch quellige Wiesenbestände und Säume auf kalkreichem Untergrund, insbesondere Pfeifengraswiesen und deren Auflassungsstadien.

Der Kriechende Scheiberich ist an feuchten bis staunassen, mitunter salzbeeinflussten, zeitweise überschwemmten sandig-kiesigen bis lehmig-tonigen basischen Standorten im natürlichen Wasserwechselbereich stehender oder langsam fließender Gewässer sowie sekundär auch in der durch Tritt, Mahd oder Beweidung kurz gehaltenen und lückigen Ufervegetation zu finden.

Der Frauenschuh ist in basenreichen Laubwäldern beheimatet.

Die Sand-Silberscharte kommt auf nährstoffarmen, teilweise aber mineralreichen, offenen bis licht mit Gehölzen bewachsenen trockenen Sandstandorten auf Dünen, Moränenkuppen und Talsandterrassen vor.

Das Sumpf-Glanzkrout benötigt hydrologisch intakte nährstoffarme, kalkbeeinflusste Moore mit hohem Wasserstand (Schwingmoorregime) und niedrig wüchsiger Braunmoos-, Kleinseggen- und Binsenvegetation in naturbelassenem Zustand.

Das Schwimmende Froschkraut kommt in Moortümpeln, Moorweihern, in Gräben mit langsam fließendem bis stagnierendem Wasser und sandigem bis torfigem Grund sowie in frühen konkurrenzarmen Sukzessionsstadien der Gewässervegetation in Meliorationsgräben vor.

Diese Standorte kommen im Plangebiet nicht vor.

Weichtiere

Die Zierliche Tellerschnecke lebt in klaren, stehenden Gewässern auf Pflanzen, bevorzugt in kleinen Tümpeln, die mit Wasserlinsen bedeckt sind.

Die Gemeine Flussmuschel benötigt unverbaute und unbelastete saubere Bäche und Flüsse, auch Zu- und Abflüsse von Seen mit naturnahem Verlauf und hoher Wassergüte.

Fließgewässer kommen im Plangebiet und dessen Umgebung nicht vor. Der Woblitzsee wird durch das geplante Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Libellen

Die Grüne Mosaikjungfer lebt an stehenden Gewässern. Dabei ist ihr Vorkommen von der Existenz der Kriebsschere abhängig, in welche die Weibchen beinahe ausschließlich ihre Eier einstecken. Kriebsscheren wachsen in Schwimmblattgesellschaften warmer, windgeschützter, schlammiger, meso- bis eutropher, nicht verschmutzter und meist stehender Gewässer der Talauen (Altwässer, Gräben, Tümpel, Kanäle). Die Pflanze ist empfindlich gegenüber starken Schwankungen des Wasserstandes und gegenüber Verunreinigungen.

Die Zierliche Moosjungfer findet man an flachen, windgeschützten, stehenden Gewässern mit hoher Wassertransparenz und dichter Submersvegetation.

Bevorzugte Entwicklungsgewässer der Großen Moosjungfer sind besonnte, fischfreie und mesotrophe Stillgewässer, insbesondere in Moorgebieten. Die Gewässer, zum Beispiel aufgelassene Torfstiche, benötigen einige offene Bereiche.

Die Asiatische Keiljungfer besiedelt die mittleren und unteren Läufe großer Flüsse, wo sehr feinkörnige Bodenbestandteile wie Sand, Lehm und Ton, manchmal auch Schlamm vorherrschen. Hier benötigen die Larven strömungsberuhigte, unbewachsene, sonnenexponierte Buchten oder Gleithangzonen.

Lebensräume der Östlichen Moosjungfer sind schilfbestandene Altarme von Flüssen oder anmoorig-torfige, dystrophe bis mesotrophe Waldgewässer. Die Habitate sind in der Regel nährstoffarm, sauer, strukturreich und ganz oder teilweise besonnt.

Die Sibirische Winterlibelle kommt in Mooren und in Verlandungszonen von Gewässern vor. Die im Juli bis September geschlüpften voll ausgereiften Libellen überwintern bis zum nächsten Frühjahr ohne Nahrung in Gewässernähe oder auch weit abseits von Gewässern, wo sich die Tiere in Schlupfwinkeln oder in der Vegetation verbergen.

Gewässer und Moore werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Käfer

Der Eremit besiedelt alte, anbrüchige und höhlenreiche Laubbäume, besonders Eichen, Linden und Rotbuchen, aber auch Ulmen, Weiden und Kastanien und benötigt ein kontinuierliches Angebot geeigneter Großbäume mit Großhöhlen. Die Larven der Eremiten ernähren sich von verpilzten oder faulem Holz und Mulm.

Auch der Heldbock ist ein thermophiler Altholzbewohner. Die Eier werden in Rindenspalten, in alten Larvengängen sowie an physiologisch geschwächten oder Schadstellen aufweisenden (Astabbruchstellen) lebenden, alten Stiel- und Traubeneichen abgelegt. Die Entwicklung der Larven erfolgt zuerst in der Rinde, später im Kambium und Splintholz und schließlich im Kernholz der Brutbäume.

Als Brutbäume geeignete alte, anbrüchige und höhlenreiche Bäume kommen im Plangebiet, so dass der Lebensraum der geschützten Käferarten durch das geplante Vorhaben nicht beeinträchtigt wird.

Der Breitrand benötigt größere nährstoffarme Stillgewässer mit mindestens 1 ha Wasserfläche, besonnten Uferabschnitten und großflächig über 1 m Wassertiefe (Seen, Altwässer, Moorgewässer, große Torfstiche, Kiesgruben, Tagebaurestseen, Fischteiche).

Der Schmalbindige Breitflügel-Tauchkäfer benötigt größere, nährstoffarme Stillgewässer mit ausgedehnten, besonnten Uferabschnitten und großflächig weniger als 1 m Wassertiefe und dichter, aus dem Wasser aufragender Vegetation (Seen, Torfstiche, Moorgewässer, Kiesgruben, Tagebaurestseen) oft in Wald- oder Moorgebieten.

Stillgewässer werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Falter

Der Große Feuerfalter lebt in Mooren und auf Feuchtwiesen, vor allem in Flusstälern großer Flüsse. Er bevorzugt zudem kleinere Schilfrohrbestände oder erhöhte Stängel, auf denen sich die Falter sonnen.

Der Blauschillernde Feuerfalter lebt auf Feuchtwiesen, meist nahe an Flüssen, Seen und Hochmooren, mit großen Beständen der Raupenfutterpflanzen (Schlangenknoterich).

Nachtkerzenschwärmer leben oligophag an verschiedenen Arten von Nachtkerzen und Weidenröschen. Häufig belegte Nahrungspflanzen sind das Zottige und das Kleinblütige Weidenröschen, welche an Feuchtstandorten wie Bachufern und Wiesengraben anzutreffen sind. Selten werden Raupen am Schmalblättrigen Weidenröschen, das auf Schlagfluren wächst, gefunden. Typische Fundstellen sind auch Sandgruben und Kiesabbaustellen mit Vorkommen von Nachtkerzenarten.

Die Lebensräume der geschützten Falterarten kommen im Plangebiet nicht vor.

Fische

Der Lebensraum des Europäischen Störs ist von dem geplanten Vorhaben nicht betroffen.

Lurche

Die Rotbauchunke bevorzugt sonnenexponierte größere Weiher und Sölle mit ausgedehnten krautigen Flachwasserzonen im Grünland. Auch Überschwemmungsgebiete werden gern besiedelt. Zu den Gefährdungsursachen zählen die Melioration grundwassernaher Grünlandstandorte und der Biozideinsatz in der Landwirtschaft.

Die Wechselkröte und die Kreuzkröte sind Pionierarten trockenwarmer Lebensräume in Gebieten mit lockeren und sandigen Böden. Das Vorhandensein offener, vegetationsarmer bis -freier Flächen mit ausreichenden Versteckmöglichkeiten als Landlebensraum sowie weit gehend vegetationsfreie Gewässer (Flach- bzw. Kleinstgewässer) als Laichplätze sind Voraussetzung für die Existenz der Kreuzkröte. Die Art bevorzugt Flachgewässer, die oft und häufig austrocknen und wechselt diese jährlich. Die Ansprüche der Wechselkröte sind ähnlich. Sie bevorzugen als Laichgewässer flache, vegetationsarme, temporäre Gewässer mit mineralischem Boden. Als Pionierbesiedler vegetationsarmer Trockenbiotope mit kleineren, oft sporadischen Wasseransammlungen leiden Kreuz- und Wechselkröten unter dem Fehlen oder zu raschen Austrocknen geeigneter Laichgewässer sowie unter der Verbuschung und Beschattung ihrer Habitate.

Laubfrösche beanspruchen sehr unterschiedliche aquatische und terrestrische Teillebensräume.

Aquatische Teillebensräume – Reproduktionshabitate

- Fischfreie, besonnte Kleingewässer (Tümpel, Weiher, Druck-/Qualmwasserbereiche, Bracks, Flutmulden und Altwässer in Fluss- und Bachauen, zeitweilig überschwemmte Grünlandsenken, auch Gewässer in Abbaugruben)
- Vegetationsreiche, amphibische Flach- und Wechselwasserzonen (als Metamorphose- und Reifehabitat für juvenile Exemplare)
- Wasser- und Sumpfpflanzengesellschaften aus Laichkräutern, Flutrasen, Seggen, Binsen und Röhrichten

Terrestrische Teillebensräume – Tagesverstecke, Nahrungshabitate

- Extensiv bewirtschaftete Feucht- und Nasswiesen als Nahrungslebensraum für heranwachsende und erwachsene Exemplare
- Gehölzstreifen, Röhrichte und gewässerbegleitende Hochstaudenfluren als Sitz- und Rufwarten außerhalb der Paarungszeit sowie als Biotopverbundstrukturen
- Auwälder, Feldgehölze, durchsonnte, feuchte Niederwälder, Landschilfbestände auf grundwassernahen Standorten.

Knoblauchkröten bevorzugen als Laichbiotop kleinere bis mittelgroße, eutrophe Stillgewässer mit einer Mindesttiefe von ca. 30 cm und einer vegetationsreichen Uferzone (Schwadenröhricht, Rohrkolbenröhricht, Flutrasen).

Der Moorfrosch besiedelt bevorzugt Lebensräume mit hohem Grundwasserstand oder periodischer Überschwemmungsdynamik, vor allem Niedermoore, Bruchwälder, sumpfiges Extensivgrünland, Nasswiesen, Weichholzaunen der größeren Flüsse sowie Hoch- und Zwischenmoore. Dort befinden sich auch seine Laichgewässer, die sich durch Sonnenexposition und teilweise Verkrautung mit Seggen-, Binsen- und Wollgrasrieden oder Flutrasen auszeichnen.

Der Springfrosch bevorzugt lichte und gewässerreiche Laubmischwälder. Das Offenland der Umgebung wird auch besiedelt, so lange dieses über Hecken mit dem Wald vernetzt ist. Als Laichgewässer dienen Waldtümpel, Weiher, kleine Teiche und Wassergräben. Ideal sind fischfreie Gewässer mit besonnten Flachuferzonen.

Moorbiotope innerhalb von Waldflächen sind der typische Lebensraum des Kleinen Wasserfroschs. Als Laichgewässer werden kleinere, vegetationsreiche Weiher, Tümpel und Gräben sowie in deren Umfeld befindliche Sümpfe und Moore bevorzugt.

Der Kammolch lebt in größeren Teichen und Weihern (auch temporär) in völliger oder teilweise sonnenexponierter Lage mit mäßig bis gut entwickelter submerser Vegetation und einem reich strukturierten Gewässerboden ohne bzw. mit geringem Fischbesatz. Dazu kommen als Landlebensräume in der Nähe der Gewässer Laub- und Laubmischwälder, Sumpfwiesen, Flachmoore, Felder, Wiesen und Weiden.

Nach den Daten des Kartenportals Umwelt M-V wurden der Kammolch und die Rotbauchunke im Bereich des Messtischblattes – 2743-2, in dem sich die Ortslage Wesenberg befindet nicht nachgewiesen.

Lurche sind gefährdet durch die Störung bzw. den Verlust von Laichgewässern und die Unterbrechung ihrer Wanderwege. Es ist anzunehmen, dass der Woblitzsee als Laichgewässer genutzt wird. Das Gewässer wird durch das geplante Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Zur Überwinterung eignen sich die an den See grenzenden Gehölze östlich und westlich des Gebietes Fischereihof sowie Auwald-Flächen in der Nähe des Gewässers. Auf dem Weg zu diesen Gehölzen wird das Plangebiet nicht berührt. Durch die geplante ergänzende Bebauung innerhalb der bebauten Ortslage Wesenberg werden die Wanderbewegungen der Lurche nicht erheblich beeinträchtigt.

Kriechtiere

Die Schlingnatter ist eine trockenheits- und wärmeliebende Tierart. Ihr bevorzugter Lebensraum ist gekennzeichnet durch einen mosaikartigen, kleinräumigen Wechsel aus offenen, niedrigbewachsenen und teils gehölzdominierten Standorten und eine hohe Kleinstruktur- und Unterschlupfdichte.

Die Lebensräume der Schlingnatter kommen im Plangebiet nicht vor.

Zauneidechsen besiedeln Magerbiotope wie trockene Waldränder, Bahndämme, Heideflächen, Dünen, Steinbrüche, Kiesgruben und ähnliche Lebensräume mit einem Wechsel aus offenen, lockerbödigen Abschnitten und dichter bewachsenen Bereichen. Sie

bevorzugen wärmebegünstigte Südböschungen. Vegetationsfreie, offene Stellen sind für die Eiablage unerlässlich. Wichtig sind auch Kleinstrukturen wie Reisig- und Lesesteinhaufen.

Die Änderungsfläche 2 weist eine geschlossene, intensiv gepflegte Vegetationsdecke auf. Die Änderungsfläche 1 umfasst eine zentral im Gebiet „Fischereihof“ gelegene Fläche, die mit Betonplatten befestigt ist. Auf der Fläche befindet sich ein Gebäude mit mehreren Garageneinheiten, die genutzt werden. Lockerbödige Bereiche sowie Kleinstrukturen die zur Eiablage und Überwinterung notwendig sind, sind hier nicht vorhanden. Mit der Anlage Hausgärten werden sowohl sonnige als auch offene Flächen entstehen, die für die Ansiedelung von Zauneidechsen geeignet sind.

Durch das geplante Vorhaben werden die Lebensräume der Zauneidechse nicht beeinträchtigt.

Die Europäische Sumpfschildkröte benötigt offene vegetationsreiche, meist eutrophe Stillgewässer mit Schlammablagerungen und reich strukturierten Verlandungsgesellschaften im Verbund mit gut durchsonnten, aber deckungsreichen Uferpartien (Seen, Altwässer in Flussauen, Kleingewässer wie Sölle, Teiche und Torfstiche). Weitere Lebensraumsprüche sind Deckung bietende Strukturen im Gewässer, zum Beispiel Wasserröhrichte und an Totholz reiche Bruchwaldgesellschaften, sowie sonnenexponierte Offenflächen im Umfeld der Gewässer als Eiablageplätze (Sandtrockenrasen, extensiv genutztes Grünland).

Die Lebensräume der europäischen Sumpfschildkröte werden durch das geplante Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Fledermäuse

Zu den Jagdgebieten der genannten Fledermausarten gehören parkähnliche Landschaften sowie naturnahe Wälder, insbesondere lichte Eichen- und Buchenwälder. Das Braune Langohr jagt auch innerhalb von Siedlungen Insekten. Keller, Stollen, Gewölbe, Dachstühle, Nistkästen, Höhlen und Baumhöhlen stellen geeignete Sommer- und Winterquartiere der Fledermäuse dar.

Innerhalb der Änderungsfläche 1 und 2 werden keine Bäume abgebrochen. Die Garagen innerhalb der Änderungsfläche 1 weisen keine als Sommer- oder Winterquartier nutzbaren Bereiche auf. Das Plangebiet kann weiterhin zur Nahrungssuche genutzt werden. Diese Funktion wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.

Landsäuger

Der Biber besiedelt natürliche oder naturnahe Ufer von Gewässern mit dichter Vegetation und an Weichholzarten reichen Gehölzsäumen oder Auenwald, insbesondere störungsarme Abschnitte langsam strömender Fließgewässer, an Altwässern reiche Flussauen und Überflutungsräume, natürliche Seen, Verlandungsmoore oder allenfalls extensiv bewirtschaftete Niedermoorgebiete.

Die Lebensräume des Bibers sind vom geplanten Vorhaben nicht betroffen.

Der Fischtotter benötigt großräumig vernetzte semiaquatische Lebensräume jeglicher Art (Fließgewässersysteme, Seenplatten, Weihergruppen, Moore, Teichgebiete, Kanäle, Grabensysteme der Niederungen) sowie störungsarme naturbelassene oder naturnahe

Gewässerufer in hydrologisch intakten Feuchtgebieten mit nahrungsreichen, schadstoffarmen und unverbauten Gewässern. Er führt ein verborgenes Leben an Gewässern mit einer reich gegliederten und bewachsenen Uferzone. Der Hauptteil seiner Nahrung besteht aus Fischen. Daneben erbeutet er vor allem noch Kleinsäuger, Vögel und Lurche. Das Revier eines Männchens erstreckt sich entlang von Fließgewässern und Seeufern über eine Distanz von 10 bis 20 km. Die Reviere der Weibchen sind kleiner und können mit den Revieren mehrerer Männchen überlappen. In einer Nacht legen die Tiere bis zu 15 km zurück. Etwa alle 1000 m braucht der Fischotter einen Unterschlupf, zum Beispiel unter den Wurzeln alter Bäume, in dichten Weiden- und Erlenbüschen direkt am Ufer oder in einem ufernahen Kaninchenbau. In diesen Verstecken verschläft er den Tag, denn in weiten Teilen Mitteleuropas wurde er durch jahrhundertlange Verfolgung zum Nachttier. Die Begegnung mit dem Menschen weiß er weit gehend zu vermeiden.

Bei seinen Wanderungen über Land hält sich der Fischotter immer wieder an die gleichen Routen, so dass mit der Zeit deutlich ausgetretene Pfade entstehen. Die erst seit 1968 unter Naturschutz stehende Art ist in M-V stark gefährdet. Die Ursachen für die Gefährdung sind Lebensraumzerstörung und Verschlechterung der Lebensbedingungen in den besiedelten Habitaten infolge von Entwässerung, Grundwasser- und Pegelabsenkung, technischem Gewässerausbau, Uferbefestigung und Hochwasserschutzmaßnahmen sowie durch Fragmentierung von Landschaften, besonders durch Zersiedlung und Neu- sowie Ausbau von Verkehrsstrassen mit Zerschneidung der Migrationskorridore. Zu einer erhöhten Mortalität kann es durch Individuenverluste im Straßenverkehr, Ertrinken in Fischreusen und –netzen, illegale Verfolgung sowie Schadstoffbelastung von Gewässern kommen. Ein erhöhtes Störungspotenzial kann die Erschließung von Gewässern und Uferzonen für touristischen Zwecke bieten.

Ökologische Erfordernisse für einen günstigen Erhaltungszustand stellen großräumig vernetzte semiaquatische Lebensräume jeglicher Art (Fließgewässersysteme, Seenplatten, Weihergruppen, Moore, Teichgebiete, Kanäle, Grabensysteme der Niederungen) sowie störungsarme naturbelassene oder naturnahe Gewässerufer in hydrologisch intakten Feuchtgebieten mit nahrungsreichen schadstoffarmen und unverbauten Gewässern dar.

Nach der Darstellung der Verbreitung des Fischotters gemäß Messtischblattquadranten (MTBQ) – Kartierung 2005 im Kartenportal Umwelt M-V liegt Wesenberg in einem großräumigen Fischotterverbreitungsgebiet. Totfunde an der Straße Wesenberg-Wustrow in der Höhe Pomelsee und sowie 2 weitere entlang der Chaussee Wesenberg –Neustrelitz sind einer der häufigsten Ursachen geschuldet, den Straßenverkehr.

Die Gewässer werden durch das geplante Vorhaben nicht beeinträchtigt. Innerhalb des Siedlungsgebietes Fischereihof kommt der Fischotter mit großer Wahrscheinlichkeit nicht vor.

Der Wolf, der u.a. in der Kyritz-Ruppiner Heide in Brandenburg bestätigt wurde, hat einen kleinen Teil seines Aktionsraumes im angrenzenden Mecklenburg gewählt. Die aktuellen Nachweise im Süden des ehemaligen Landkreises Müritz belegen das. Gemäß „Managementplan für den Wolf in MV“ vom Juli 2010 stellt das Land M-V mit Ausnahme der Siedlungsräume einen geeigneten Wolfslebensraum dar.

Das Plangebiet innerhalb der Ortslage Wesenberg ist für den Wolf nicht relevant.

Der bevorzugte Lebensraum der Haselmaus sind Mischwälder mit reichem Buschbestand, insbesondere Haselsträucher.

Diese kommen im Plangebiet nicht vor.

Vögel

Die gefährdeten europäischen Vogelarten bevorzugen störungsarme, unterholz- und baumartenreiche Wälder mit hohem Altholzanteil, strukturreiche Feuchtlebensräume, Gewässer und deren Uferbereiche, störungsarme Grünlandflächen sowie strukturreiche Ackerlandschaften mit einem hohen Anteil an naturnahen Ackerbegleitbiotopen.

Die vom Vorhaben betroffenen Flächen innerhalb des Siedlungsbereichs Fischereihof gehören nicht zu den unzerschnittenen und störungsarmen Landflächen, so dass störungsempfindliche Vogelarten mit großer Wahrscheinlichkeit in diesem Bereich nicht vorkommen.

An den Garagen innerhalb der Änderungsfläche 1 konnten keine Anzeichen für Brutvögel festgestellt werden.

Der Zierrasen innerhalb der Änderungsfläche 2 wird von Europäischen Vogelarten nicht für den Bau von Reproduktionsstätten genutzt, die mehrjährigen Bestand haben und regelmäßig wieder aufgesucht werden. Die Beseitigung von für einmalige Brut genutzten Nestern bzw. Lebensstätten kann ausgeschlossen werden, wenn die Baufeldfreimachung außerhalb der Hauptbrutzeit (15. März bis 15. Juli) erfolgt.

Ggf. in Gehölzen und Bäumen vorhandene Brutstätten werden durch das geplante Vorhaben nicht beeinträchtigt, da diese erhalten werden.

Die SPA-Verträglichkeitsprüfung unter dem Punkt 5.0 ergab, dass die Errichtung von Wohnhäusern innerhalb der Änderungsfläche 1 sowie des Nebengebäudes innerhalb der Änderungsfläche 2 nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen des DE 2642-401 „Müritz-Seenland und Neustrelitzer Kleinseenplatte“ führen wird.

6.5 Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung

Um sicherzustellen, dass die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1/94 der Stadt Wesenberg nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstößt, hat die Stadt Wesenberg geprüft, ob im Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes die durch Aufnahme in den Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützten Pflanzen- und Tierarten oder Reproduktionsstätten europäischer Vogelarten vorkommen.

Im Ergebnis der Vorprüfung wurde festgestellt, dass die geplanten Bauflächen nicht zu den bevorzugten Lebensräumen der in Mecklenburg-Vorpommern lebenden, durch Aufnahme in den Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützten Pflanzen, Weichtiere, Libellen, Käfer, Falter, Fische, Lurche, Kriechtiere, Fledermäuse, Landsäugetiere und störungsempfindlichen Vogelarten zählt. Somit kommen diese Arten mit hoher Wahrscheinlichkeit im Planungsgebiet nicht vor.

Das Vorkommen von störungsunempfindlichen oder zu den Kulturfolgern zählenden Vogelarten kann nicht ausgeschlossen werden. Unter der Voraussetzung, dass die Baufeldfreimachung außerhalb der Hauptbrutzeit (15. März bis 15. Juli) durchgeführt wird, sind

die geplanten Nutzungen bzw. die diese Nutzungen vorbereitenden Handlungen nicht geeignet, diesen Arten gegenüber die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu erfüllen.

Weitere typische Fallkonstellationen mit Betroffenheit artenschutzrechtlicher Verbotsnormen im Rahmen von Bauleitplanverfahren wie

- Beseitigung von Bäumen, Hecken und Buschwerk,
- Beseitigung, Verkleinerung bzw. Funktionsverlust von Gewässern,
- Kollision von Tieren mit mobilen und immobilen Errichtungen sowie
- Lärm

kommen im Plangebiet nicht vor.

Im Ergebnis der Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange wurde seitens der Stadt Wesenberg festgestellt, dass die geplanten Maßnahmen der Innenentwicklung in der Stadt Wesenberg die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllen.

Verfahrensvermerk

Diese Begründung hat der Stadtvertretung Wesenberg in der Sitzung am 12.04.2018 zum Satzungsbeschluss über die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr.1/94 „Mischgebiet Fischereihof“ vorgelegen.

Wesenberg, den 03.05.2018

Bürgermeister

